

Saale-Beitung.

Dreihundertsechzigster Jahrgang.

Wochen die Spaltenzahl der Zeitung ...
Abdruckt täglich poctmal, ...
Reaktion und Haupt-Geschäftsstelle: Halle, Gr. Braubachstraße 17; ...

Nr. 331.

Halle a. S., Dienstag, den 17. August.

1909.

Die Regelung des Schmiergeld-Unwesens.

Man schreibt uns:

In weiten Kreisen von Handel und Industrie wurde seit Jahren die heftigste Beobachtung gemacht, daß das Unwesen der Schmiergelder zur Erlangung gewisser geschäftlicher Vorteile in Deutschland immer mehr sich verbreitet. Niemand glaubte man durch Selbsthilfe dagegen vorgehen zu können, mußte sich aber überzeugen, daß dies Mittel verfehlt, weil die bestechenden Vorketten wie die der Bestechung zu gänglichen Angelegten Mittel zur Verschleierung oder Vertuschung ihres Verfahrens zu finden mußten. Der Gedanke durch Privatvereinbarungen sich vor Bestechungen der Angestellten zu bewahren, scheiterte. Allgemein war man der Ansicht, daß die Materie am besten durch eine Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes geregelt werde. Diese Regelung fand nun in § 12 des neuen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 9. Juni 1909 statt, das am 1. Oktober 1909 in Kraft tritt und wo es heißt:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verurteilt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Besuche von Waren oder gemeinschaftlichen Besichtigungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen. Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er sich unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Besuche von Waren oder gemeinschaftlichen Besichtigungen eine Bevorzugung verschaffe.“

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.“
Die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die zur Verfolgung der bestehenden Gewerbetreibenden oder des bestechenden Angestellten angewendet werden konnten, reichten nicht aus. Der § 263 des St.G.B., nach dem die Bestechung als Betrug verfolgt werden konnte, verlangt von dem Kläger den Beweis dafür, daß ihm durch das Verhalten des Verkäufers wie des Angestellten ein Vermögensnachteil entstanden sei, ein Beweis, der in vielen Fällen nicht zu führen ist. In § 288 des St.G.B., der die Klage auf Schadensersatz gegen denjenigen gestattet, der in „einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorrätlich Schaden zufügt“, fordert das Gesetz den Nachweis der „vorläufigen“ Schädigung, die ebenfalls in den meisten Fällen nicht nachgewiesen werden kann. Gegen den bestechenden Angestellten konnte auf Grund des § 133b G.D. Abs. 1 Nr. 2 und § 72 St.G.B. Abs. 2 Nr. 1 vorgegangen werden, weil ein Angestellter, der sich bestechen läßt, offenbar das Vertrauen seines Geschäftsherrn mißbraucht und sich der Untreue schuldig macht, also nach diesen Paragraphen sofort entlassen werden kann.

Der neue Paragraph schließt sich in seinem Inhalt der neuen Generalklausel an (§ 1 des Gesetzes), die besagt:

„Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.“

Bei Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen steht dem Benachteiligten zivilrechtlich ein Anspruch auf Schadensersatz und Klage auf Unterlassung zu, und zwar sowohl gegen den Bestechenden wie gegen den Bestochenen. Dieser Anspruch ist indes nur begründet bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit der beklagten Partei.

Neben diesen zivilrechtlichen Bestimmungen des § 1 führt das Gesetz in § 12 strafrechtliche ein, die sich auf einen besonderen Tatbestand begründen. Dieser Tatbestand scheidet sich seinerseits vollständig auf den Grundtatbestand der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und legt Handlungen voraus, die geeignet sind, den Käufer in seiner Geschäftstätigkeit und Kundshaft zu beeinflussen. Als verbotene Mittel gelten das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken auf der einen Seite und das Fordern und Annehmen solcher Geschenke auf der anderen Seite. Ein wesentliches Erfordernis auf Seite des Angestellten, um sich oder Dritten Bevorzugungen zu verschaffen, muß „unlauteres“ Verhalten sein. Der Grundzug, auf dem das Verhältnis zwischen Angestellten und Prinzipalität beruht, die Treue und der Glaube, wird dadurch erheblich verletzt, wenn der Angestellte hinter dem Rücken seines Geschäftsherrn sich Zuwendungen von dessen Lieferanten machen läßt, um den Prinzipal dadurch zu beeinflussen. Wenn der Geschäftsherr mit der Handlung seines Angestellten einverstanden ist, kann das Gesetz nicht angewendet werden. Kleine Zuwendungen, wie Gefälligkeits, kleine im Geschäftsverkehr übliche Gaben fallen nicht unter das Gesetz, da eine Schädigung des Dienstherrn nicht vorliegen wird, wenn es sich um beartige Zuwendungen von geringem Werte handelt.

Die Strafverfolgung gegen die Delinquenten aus § 12 findet nur auf Antrag statt. Die Klage auf Unterlassung kann, wenn die in dem Paragraphen inkriminierten Handlungen in einem Geschäftsbetrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen werden, neben dem Angestellten oder Beauftragten auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes erhoben werden, falls die Handlung mit Wissen des Inhabers oder Leiters geschah. Als Inhaber des Betriebes ist nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Richter zu verstehen. Die Zurücknahme des Strafantrages ist zulässig. Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrag Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Zuständiges Gericht für diese Anrufung ist das Schöffengericht. Wenn wichtige Interessen der Öffentlichkeit in Betracht kommen, kann indes auch die Staatsanwaltschaft die öffentliche Anklage erheben und braucht nicht erst auf den Antrag eines Benachteiligten zu warten. Der letztere kann sich indes dieser öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen. Berechtigter zur Erhebung der Klage sind alle Gewerbetreibenden, die Waren oder

Leistungen gleicher oder veränderter Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen, oder Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit die Verbände in bezug auf den Reaktionsgegenstand Klagen können (§ 13 des Ges.). Zum Ersatz des durch Zurückhandlung entstehenden Schadens sind die Delinquenten verpflichtet. In den Fällen, wo auf Strafe erkannt wird, kann angeordnet werden, daß die Zururteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. Außerdem ist in dem Urteil zu erklären, daß das Empfangene oder dessen Wert dem Staate verfallen sei, d. h. dem Bundesstaate, dessen Gericht das Urteil gefällt hat. Als das Empfangene sind bereits gewährte Geschenke oder Vorteile zu betrachten. Das nur Verfallene ist nicht unter diesem Begriff zu verstehen.

Dr. Sch. (Halle).

Deutsches Reich.

Hof- und Personalnachrichten.

Bei dem Reichsanstalt fand gestern ein Dinner statt, zu welchem Einladungen erhalten hatten: der Herzog von Ratibor, Hofkammerdirektor Freiherr Marschall von Bieberstein, General der Kavallerie v. Einem gen. a. Hofmaler, der Direktor im auswärtigen Amt v. Franzius, der Gesandte Prinz von Ratibor und Corven, der Hofkapellmeister Herrmann von Schwarzenstein u. v. a.

Droscher kontra Semler.

Erklärungen Dr. Semlers.

Der Streit Semler-Droscher will noch nicht zur Ruhe kommen. Auf die letzte Erwiderung des Abgeordneten Dr. Semler gegenüber den vom Abgeordneten Dr. Droscher gegen ihn erhobenen Beschuldigungen erklärt letzter nun wieder:

Gegenüber der Erklärung des Herrn Dr. Semler im „Hamburger Fremdenblatt“ stelle ich fest, daß Herr Dr. Semler in der Sitzung der Budgetkommission, in der die zweite Lesung der Besetzungsgesetzgebung begann, mir mit ungewöhnlichen Worten erklärt hat, er sei bereit, bei der Zustimmung der Sitzung zu verpassen, um dem Antrag der Mehrheit Annahme zu sichern. In der Wahrheit dieser Tatsache ändert auch die Erklärung des Herrn Dr. Semler nichts. Inwiefern er mit seinen Freunden in Erwägungen darüber eingetreten war, ist mir nicht bekannt geworden.“

Darauf erwidert nun wieder Dr. Semler:
1. Ich habe für meine Person weder einmal noch dreimal an meinen Erklärungen etwas zu ändern.

2. Wenn ich irgend eine Erklärung mit irgendwelcher Tragweite den Mitgliedern der konservativen Partei hätte abgeben wollen, so würde ich mir dazu eine autoritative Persönlichkeit ausgesucht haben.

3. Die Erklärungen des Herrn Droscher sollen gegen seine zweite Einschätzung jetzt wieder den Anschein hervorufen, als wenn es sich hier um ein Kompromiß mit den konservativen gehandelt habe. Ich werfe die Frage auf, welches war die Gegenleistung in dem Kompromiß? Welchen Zweck verfolgte ich, als ich Herrn Droscher mein angebliches Angebot machte und was habe ich dagegen verlangt? Das hätte alsbald mitgeteilt werden müssen, um die Geschichte wahrscheinlich zu machen.

zunächst so, als wäre er allein da und wollte die Sternschnuppen zu einer Bahn um sich herum zwingen. Aber die Anziehung der Sonne überzog.

Eine Erinnerung an diesen Vorgang ist geblieben. Die bisher offene Bahn der Sternschnuppen veränderte sich in eine geschlossene (nach Art der Kometenbahnen) und die Sonnenferne der Sternschnuppen liegt da, wo sie damals von dem Planeten eingefangen worden sind. Diese Sternschnuppen sind die bestannten vom 14. November. Ein zweites Beispiel. Auch Neptun besitzt eine Kometenfamilie, und zwar eine von fünf Mitgliedern. Übertragen wir den oben dargestellten Vorgang auf ihn und seine Kometen. Im Jahre 1847 erfielen ein Komet, der seine Sonnenferne in 250^o Länge besaß. Bei einer Umlaufzeit von 75 Jahren muß er etwa im Jahre 1810 in seiner Sonnenferne gefangen haben. Nehmen wir an, Neptun, der hier als unbekannt vorausgesetzt sein soll, habe ihn damals eingefangen und in seine Bahn gezwängt. Neptun fand also im Jahre 1810 in 250^o Länge.

Seitdem sind 99 Jahre verlossen. Nach der Analogie der anderen Planeten würde man dem Neptun eine jährliche Fortbewegung von reichlich 2^o zutrauen. Das ergibt in 99 Jahren mehr als 200^o, so daß wir heute den Neptun in 100^o-110^o Länge aufzufinden hätten. Ein astronomisches Jahrbuch zeigt, daß Neptuns Länge im Jahre 1909 zwischen 106^o-108^o betrug! Ein sehr ähnliches Resultat liefert Komet 1846 III. Und nun einen Schritt weiter: Vier Kometen von etwa 120 Jahren Umlaufzeit haben ihre Sonnenfernen in etwas weniger als 50 Sonnenweiten. Diese vier Bahnen nach der eben besprochenen Methode behandelt, ergeben als Ort dieses unbekannt Planeten für 1909 mit ziemlich ähnlicher Annäherung 6^o, mit einer Unsicherheit von ± 5^o. Da bei der Berechnung einige vereinfachende Annahmen gemacht sind, wäre es denkbar, daß zu der angegebenen Länge noch 120^o zu oder abgezählt werden müßten. Man tarnt ja vollkommen im Ungeheim, wann die Einfangung stattgefunden hat.

Im übrigen findet man leicht, daß der problematische

Seniileton.

Unterhaltungsblatt. Friedel Halb-Säß. Von Feder von ...
Georg Böge. — Bunte Zeitung.

Gibt es noch unbekannte Planeten in unserm Sonnensystem?

Von Dr. Th. Grigull (Osnabrück).

Die mannigfachen Entdeckungen im Reiche unserer Sonne, die hauptsächlich mit Hilfe der Photographie in den letzten Jahren erfolgt sind, Entdeckungen von Weltkörpern, wo man kaum noch vermuthet hätte, lassen die Frage auftauchen, ob die Zahl der großen Planeten nicht einer Zunahme fähig sei, wie es in so auffallender Weise mit der Zahl der Planetenmonde der Fall gewesen ist. Den Glauben an einen Planeten zwischen Sonne und Merkur, der von Le Verrier berechnet, schon den Namen Vulcan erhalten hat, hat man wohl allgemein ausgegeben. Dagegen bleibt der Raum jenseits des Neptuns noch frei, und es ist nicht abzusehen, weshalb gerade Neptuns Bahn die Grenze unseres Sonnensystems bilden soll. Erst im Jahre 1781 wurde Uranus von Herschel entdeckt und damit die Grenze des Sonnensystems um das Doppelte hinausgeschoben. Dann fand 1846 Le Verrier durch Berechnung den Neptun und Uranus' Entdeckung hinaus. Neptun, der äußerste Planet unseres Sonnensystems, ist 30 Mal so weit von der Sonne entfernt wie Merkur, d. h. mithin rund 4½ Milliarden Kilometer. Und der nächste? Der schon seit 60 Jahren vermuhte transneptunische Planet? Da irgend welche Anhaltspunkte, wie man sie beim Neptun in Störungen besaß, die er auf den Uranus ausübte, hier fehlten, so war man

lange über die bloße Vermuthung von seinem Dasein nicht hinausgekommen.

Meines Wissens nach war Camille Flammarion der erste, der sich in den Jahren 1879 und 1884 in zwei längeren Artikeln mit dieser Frage befaßte, ohne sie jedoch zu lösen. Er wies vor allem auf die Kometen hin, die für eine spätere Zeit zur Berechnung dienen könnten. Bekanntlich bewegen sich die Kometen in langgezogenen Bahnen, sogenannten Keplerschnitten um die Sonne. Zeichnet man sich nun die Bahnen berechneter, periodischer Kometen, d. h. solcher, die geschlossene Bahnen haben und regelmäßig wiederkehren, in einen Kreis unseres Sonnensystems ein, so findet man, daß die Apseiden der Kometen (ihre Sonnenfernen) immer in unmittelbarer Nähe einer Annenbahn liegen. Der Wert der bedeutenden Wafle den letzten, flacheren Kometen in diese Bahn gerichtet hat. So hat die 3. Jupiter 14 Kometen, die seine Kometenfamilie bilden. Bestimmte periodische Kometen erreichen ihre Sonnenfernen in Gegenden, die den Bahnen der darauf folgenden Planeten sehr nahe kommen. Dann gibt es schließlich vier Kometen, deren Entfernung fast 50 Mal so groß ist wie die Entfernung Sonne — Erde, und diese vier weisen deutlich auf einen transneptunischen Planeten hin. Neuerdings hat Wiedering, der verdienstvolle Direktor der Harvard-Sternwarte, auf Grund von Störungen, die der unbekannt Planet auf Uranus und Neptun ausgeübt haben soll, seinen Ort zu berechnen versucht. Näheres ist aber bisher nicht bekannt geworden.

Der Verfasser hat vor mehreren Jahren versucht, mit Hilfe von Kometenbahnen diese Frage zu lösen. Wie und mit welchem Erfolg mögen zwei Beispiele beweisen. Zunächst eine mathematische einwandfreie Berechnung des genauen Le Verrier, des Errechners Neptuns. Im Jahre 126 vor unserer Zeitrechnung kam ein großer Sternhaufen aus dem Bereich der Sonnenanziehung. Er würde um die Sonne gelassen sein und sich auf Nimmerwiedersehen auf der anderen Seite entfernt haben, wenn er nicht aus den Anziehungsbereich des Uranus gekommen wäre. Der in

Main table with multiple columns containing stock symbols, prices, and market data. Includes sections for 'Deutsche Hypoth.-Pfund.', 'Schiffbau-Aktien', and 'Eisenbahn-Prior.-Obliq.'.

